

2017 | Ausgabe 6  
01.03.2017

# Update Vertragsrecht: Schriftformklausel



KANZLEI KAMMER  
Hamburger Str. 43  
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043  
Fax: 06341 9380923  
info@kanzlei-kammer.de

## Erscheinungsformen

Es gibt zum einen sog. **einfache Schriftformklauseln** (Bsp.: „*Änderungen dieses Vertrages sind nur schriftlich wirksam.*“) und zum anderen auch sog. **doppelte bzw. qualifizierte Schriftformklauseln** (Bsp.: „*Änderungen und Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.*“)

Zu beachten ist, dass das Schriftformerfordernis in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch solche Änderungen umfasst, die „nur“ in Textform vorgenommen wurden (also per Fax, E-Mail, SMS). Nur mit dem besonderen Zusatz „gesetzliche Schriftform“ ist auch tatsächlich die handschriftliche Unterzeichnung einer Vertragsänderung durch die Vertragsparteien erforderlich.

## BGH, Beschluss v. 25.01.2017 – XII ZR 69/16

Der für gewerbliches Mietrecht zuständige 12. Senat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass in gewerblichen Formularmietverträgen die Verwendung auch einer sog. doppelten Schriftformklausel nach Vertragsschluss zwischen den Parteien gegebenenfalls nur mündlich oder sogar konkludent vorgenommene einvernehmliche Vertragsänderungen nicht wirksam ausschließen kann. Die Parteien sind an solche Änderungen also trotzdem in jedem Fall gebunden.

Das Gericht stützt seine Entscheidung auf § 305b BGB, der wie folgt lautet:

„*Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*“

Umfasst hiervon sind allerdings nur Vertragsänderungen, die nach Abschluss eines schriftlichen Formularvertrages getroffen werden. Vorherige Vertragsabsprachen, die dann allerdings nicht schriftlich festgehalten wurden, können - und werden auch zumeist - durch folgende Klarstellung wirksam ausgeschlossen:

„*Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.*“

## Unwirksamkeit

Ausdrücklich offen gelassen hat der 12. Senat in seiner Entscheidung, ob formularmäßige Schriftformklauseln, die nicht nur in (gewerblichen) Mietverträgen oftmals verwendet werden, unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten unwirksam sind. Er geht damit einen anderen Weg als es viele andere Gerichte tun, die solche Klauseln für unwirksam halten.

In dem Fall, den der Senat zu entscheiden hatte, war diese Frage im Ergebnis aber auch nicht relevant. In vielen anderen Fällen sieht dies jedoch anders aus.

Zum einen kann die Verwendung einer unwirksamen Schriftformklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Wettbewerbern abgemahnt werden.

Zum anderen bedeutet die AGB-rechtliche Unwirksamkeit einer formularmäßigen Klausel tatsächlich nicht, dass diese Klausel überhaupt nicht mehr gilt. Vielmehr ist der Verwender dieser unwirksamen Klausel trotzdem noch an sie gebunden. Nur der benachteiligte Vertragspartner, dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestellt wurde, kann sich auf deren Unwirksamkeit berufen. Von daher macht es keinen Sinn, wissentlich eine solche unwirksame Klausel standardmäßig in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

**Unabhängig von der rechtlichen Wirksamkeit mündlicher Vertragsänderungen nach Vertragsschluss empfiehlt es sich immer, solche Änderungen zumindest in Textform zu dokumentieren. Denn im Streitfall muss die Partei, die sich darauf berufen möchte, diese erst einmal nachweisen.**

## Arbeitsrecht

Eine Besonderheit gilt im Arbeitsrecht. Hier kann eine Schriftformklausel in schriftlichen Arbeitsverträgen – jedenfalls in modifizierter Form - überaus sinnvoll sein. Zwar können auch hier mündliche Vertragsänderungen nicht wirksam ausgeschlossen werden, allerdings das Entstehen von Ansprüchen durch betriebliche Übung.

### Formulierungsbeispiel:

*„Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.“*

Wichtig ist es, in der Klausel individuelle Vertragsabreden ausdrücklich von dem Anwendungsbereich des Schriftformerfordernisses auszunehmen, da die Klausel ansonsten auch bezüglich Ansprüchen aus betrieblicher Übung als unwirksam angesehen wird.

Keine Auswirkungen hat die Unwirksamkeit einer Schriftformklausel auf die wirksame Auflösung eines Arbeitsvertrages. Diese bedarf ebenso wie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses immer der Schriftform. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben, vgl. § 623. Aus diesem Grund genügt hier auch nicht die Textform. So ist ein beispielsweise ein nur per E-Mail geschlossener Aufhebungsvertrag genauso unwirksam wie eine per per SMS verschickte Kündigung.

**Joana Kammer**

**Rechtsanwältin I Fachanwältin für Arbeitsrecht**